

Leitfaden Kinderschutz für Hebammen und Mütterberaterinnen

(Der vorliegende Leitfaden kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen.)

I. Kindswohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn ein Kind misshandelt oder vernachlässigt wird, wenn seine Grundbedürfnisse nach körperlicher und seelischer Nahrung, nach Sicherheit und Respekt, nach einer anregenden Umwelt und vertrauten Personen nicht erkannt und/oder nicht befriedigt werden. Ein Kind wird sowohl durch Lebensbedingungen gefährdet, die es akut schädigen, als auch durch solche, die es bezüglich seiner Zukunft beeinträchtigen können.

(GAIMH 2007, Kinderschutz in der frühen Kindheit 0-3 Jahre)

Dabei werden folgende Massnahmen des Kinderschutzes unterschieden:

- **Freiwilliger Kinderschutz:** Primär haben die Eltern die Pflicht, dafür zu sorgen, dass sich ihre Kinder in körperlicher, geistiger und sozialer Hinsicht optimal entwickeln können. Der freiwillige Kinderschutz hat grundsätzlich an erster Stelle zu greifen und zwar - wenn immer möglich - vor dem behördlichen. Vorausgesetzt werden Einsicht und Engagement der Eltern sowie die Gewissheit einer Veränderung für das Kind. Er umfasst unterstützende und präventiv wirkende Massnahmen auf freiwilliger Basis wie etwa das Aufsuchen von privaten oder öffentlichen Beratungsstellen und/oder die Inanspruchnahme von medizinischer und/oder psychologischer Unterstützung.
- **Behördlicher Kinderschutz:**
Der zivilrechtliche Kinderschutz (Art. 307-312 des Zivilgesetzbuches) greift erst subsidiär, d.h. wenn die Eltern nicht in der Lage oder willens sind, einer Kindswohlgefährdung entgegenzuwirken, wenn sie also durch freiwillige Massnahmen nicht von sich aus für Abhilfe sorgen. Zuständig für den zivilrechtlichen Kinderschutz sind die Vormundschaftsbehörden am Wohnsitz des Kindes. Sie haben bei Vorliegen einer Kindswohlgefährdung geeignete Massnahmen¹ zu treffen.

Der strafrechtliche Kinderschutz bezweckt u.a. Unmündige mit Spezialbestimmungen zu schützen (Delikte gegen Minderjährige nach Strafgesetzbuch).

Grundsätzlich dürfen Mütterberaterinnen und Hebammen eine sog. Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde machen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein behördliches Einschreiten notwendig sein könnte, um eine Kindswohlgefährdung abzuwenden. Öffentlich-rechtlich angestellte Mütterberaterinnen sind zur Meldung an die Vormundschaftsbehörde verpflichtet (siehe Anhang).

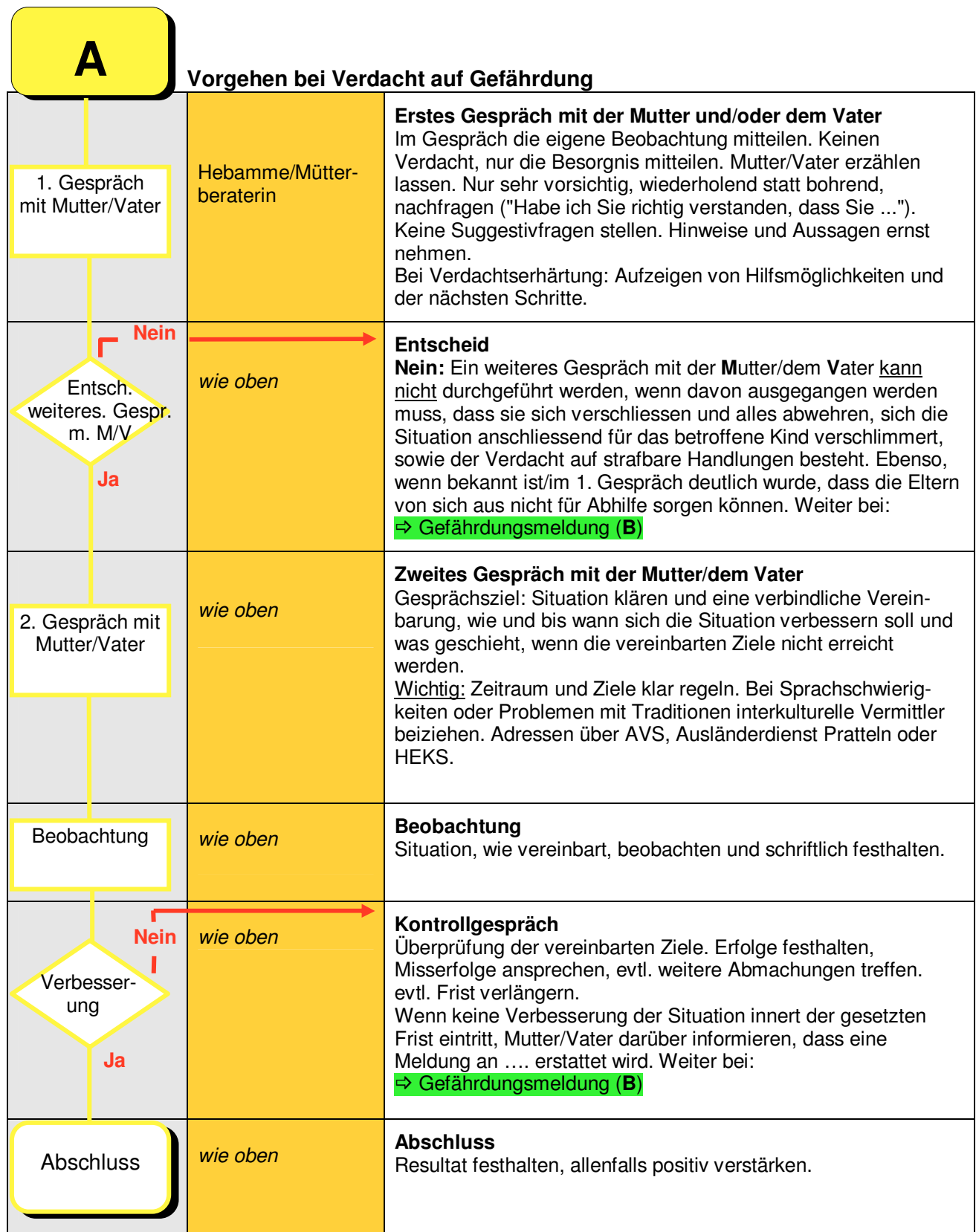
¹ Je nach Grad der Gefährdung des Kindes umfasst der zivilrechtliche Kinderschutz verschiedene Stufen von behördlichen Eingriffen in die elterliche Sorge. Dies sind mit zunehmender Schwere: die Ermahnung, die Weisung, die Erziehungsaufsicht, die Errichtung einer Beistandschaft, der Obhutsentzug (z.B. Fremdplatzierung des Kindes) bis hin zur Entziehung der elterlichen Sorge.





Gefährdungssituation erfassen

Ablauf	Wer	Was
Meldung oder eigene Beobachtung	Hebamme/Mütterberaterin, Erziehungsber., Bezugspersonen, Kolleginnen, Dritte	Meldung Durch eigene Beobachtung oder eine Meldung von Dritten wird der Hebamme/Mütterberaterin die Information über eine mögliche Gefährdung eines Kindes bekannt.
Meldung aufnehmen, Situation erfassen	Hebamme/Mütterberaterin	Situation festhalten Halten Sie die Situation, soweit bekannt, zu folgenden Punkten schriftlich fest: <ul style="list-style-type: none">• Was über den Sachverhalt bekannt ist. Was ist geschehen, involvierte Personen, Datum, Zeit, Ort, etc. Zwischen Beobachtung, Gefühl und Vermutung trennen. Alles ist wichtig, muss aber unterschieden werden können.• Seit wann besteht ein Verdacht, evtl. ist das Kind/die Mutter schon früher aufgefallen?• Woher stammen die Informationen. Eigene Beobachtung, Erzählung des Kindes, Dritte etc.• Aussagen von Betroffenen möglichst wortgetreu, evtl. in Dialekt festhalten.• Was wurde schon unternommen und von wem.• Gibt es Abmachungen, frühere Dokumente oder ähnliches. Grundsätzlich: Betroffene/Verdächtige nicht ausfragen, keine Suggestivfragen stellen. Unterlagen an einem sicheren Ort aufbewahren.
Ersteinschätzung vornehmen	Hebamme/Mütterberaterin, Fachstelle o.ä.	Ersteinschätzung Besonnen bleiben, nie alleine entscheiden und handeln. Situation mit Drittperson besprechen (z.B. vorgesetzte Stelle, Fachstelle Kindes- und Jugendschutz o.ä.). Es besteht die Möglichkeit, für die Ersteinschätzung der Situation, den Fall anonym zu schildern.
Abwägung	wie oben	Abwägen und unterscheiden in: A) Verdacht auf Gefährdung B) Gefährdungsmeldung C) Gefahr im Verzug



B

Gefährdungsmeldung

Gefährdungsmeldung erstellen	Hebamme/Mütterberaterin	<p>Schriftlich festhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was über das Ereignis bekannt ist (was ist geschehen, Datum, Zeit, Ort, etc.). - Angaben, die über den Sachverhalt bekannt sind (Alter, Geschlecht, Aufenthaltsort des Kindes etc.). - Zwischen Beobachtung, Gefühl und Vermutung trennen. Alle drei Bereiche sind wichtig und müssen unterschieden werden können. - Seit wann besteht mein Verdacht, wann wurde ich zum ersten Mal aufmerksam. - Woher stammen die Informationen (eigene Beobachtung, Erzählung des Kindes, Dritte). - Aussagen möglichst wortgetreu (evtl. in Dialekt) festhalten. - Was wurde schon unternommen und von wem. - Gibt es Abmachungen, frühere Dokumente oder ähnliches.
Meldung abgeben	<i>wie oben</i>	<p>Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde</p> <p>Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes. <i>siehe auch: Formular für eine Gefährdungsmeldung http://www.baselland.ch/merkblaetter-hm.311377.0.html</i> Hinweis: Eine Gefährdungsmeldung muss nicht zwingend schriftlich abgefasst werden.</p>
Weiteres Vorgehen	<i>wie oben</i>	<p>Weiteres Vorgehen</p> <p>Mit der Vormundschaftsbehörde den weiteren Verbleib besprechen.</p>

B1

Verdacht auf eine strafbare Handlung

Gefährdungsmeldung abgeben	Hebamme/Mütterberaterin	<p>Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde</p> <p>Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes <i>Die Vormundschaftsbehörde kann den nötigen Schutz des Kindes organisieren und ggf. Strafanzeige erstatten.</i></p>
----------------------------	-------------------------	--

Formular **Gefährdungsmeldung aus dem Frühbereich** unter: _____

Die Vormundschaftsbehörde kann, gestützt auf das Zivilgesetzbuch (ZGB), folgende Massnahmen ergreifen:

- Ermahnungen, Weisungen, Erziehungsaufsicht (ZGB Art. 307), (z.B. Einleitung von Sozialhilfe, Weisung für eine regelmässige Erziehungsberatung, Weisung für regelmässige ärztliche Kontrollen etc.)
- Erziehungsbeistandschaft (ZGB Art. 308), (Amtsperson, die die Eltern mit Rat und Tat unterstützt)
- Aufhebung der elterlichen Obhut (ZGB Art. 310)
- Entzug der elterlichen Sorge (ZGB Art. 311/312)
- Strafanzeige erstatten



Vorgehen bei grosser Wahrscheinlichkeit einer schweren und akuten Gefährdung (Gefahr im Verzug)

Das Kind ist an Leib und Leben gefährdet, z.B. durch erlittene oder drohende Körperverletzung, Einsperrung, Entführung, Fremd- und Selbstgefährdung oder die Mutter/der Vater sind (momentan) unfähig für das Kind zu sorgen.

	Hebamme/Mütter-beraterin	<p>Entscheid zur Sofortmassnahme Eine Sofortmassnahme ist notwendig, wenn das Kind sofort medizinisch oder psychologisch betreut werden muss oder vor der akuten Bedrohung geschützt werden muss (Gefahr im Verzug), beispielsweise durch erlittene oder drohende Körperverletzung, Einsperrung, Entführung, Fremd- und Selbstgefährdung oder die Mutter/der Vater sind momentan nicht in der Lage für das Kind zu sorgen (Drogenrausch, Krankheit, Abwesenheit etc.).</p>
	Hebamme/Mütter-beraterin Vormundschafts-behörde, Polizei, Arzt/Ärztin, Spital	<p>Sofortmassnahme Hilfe einleiten und Meldung an die Vormundschaftsbehörde (s. 1.Seite). Bei Verletzungen, die möglicherweise auf eine Misshandlung zurück zu führen sind und beim dringenden Verdacht auf sexuelle Ausbeutung (siehe D), wird empfohlen, sofort Sanität und Polizei zu verständigen. Die Polizei informiert unmittelbar den pikettdiensthabenden Staatsanwalt, der die weiteren Massnahmen in die Wege leitet.</p>
	Behörden	<p>Information Information der Mutter/des Vaters über den Verbleib des Kindes.</p>
	Behörden, Institutionen	<p>Hilfeleistung Das Kind kann geschützt und versorgt werden. Adressen mit Hinweisen unter: http://www.baselland.ch/adressen-links-htm.281604.0.html</p>



Anhang

1. Hebammen

Die Hebammen unterstehen grundsätzlich der Schweigepflicht. Unerheblich ist, ob die Hebamme selbständig tätig ist oder in einem öffentlichen Spital arbeitet. Die Schweigepflicht erstreckt sich zum einen auf alle medizinischen Daten, welche die Hebamme in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit über die Patientin erfahren hat, als auch auf sämtliche sonstigen persönlichen Tatsachen und Einzelheiten der Patientin.

a. Zur Schweigepflicht

Alle Hebammen (sowohl freipraktizierende als auch Hebammen öffentlicher Spitäler) unterstehen dem Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB).

Die in öffentlichen Spitälern angestellten Hebammen unterstehen zusätzlich auch dem Amtsgeheimnis, Art. 320 StGB.

Selbständig tätige Hebammen (d.h. Inhaberinnen einer Bewilligung gemäss § 7 Gesundheitsgesetz-GesG) unterliegen zudem der Schweigepflicht nach § 22 GesG BL: Sie haben also „Stillschweigen über Geheimnisse zu wahren, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.“

Der Grundsatz der Schweigepflicht gilt nicht absolut und kann durchbrochen werden durch: *Einwilligung der Patientin, Einwilligung der vorgesetzten Behörde* (Art. 321 Ziff. 2 StGB), sowie aufgrund besonderer Bestimmungen des Bundes- oder kantonalen Rechts. In diesem letzten Fall dürfen Hebammen Mitteilungen an andere Stellen machen, auch ohne dass sie von der Patientin von der Schweigepflicht befreit worden sind. ⇨ siehe unten

b. Melderecht an die Vormundschaftsbehörde (sog. Gefährdungsmeldung)

Alle Hebammen (sowohl selbständige als auch öffentlich-rechtlich angestellte Hebammen) dürfen der Vormundschaftsbehörde Mitteilung in Form einer sog. Gefährdungsmeldung machen, wenn Kindwohlgefährdungen bekannt werden, die möglicherweise ein behördliches Einschreiten zum Schutz unmündiger Kinder erfordern (§ 84 Abs. 2 Einführungsgesetz zum ZGB) und wenn an einem Unmündigen eine strafbare Handlung begangen worden ist (Art. 364 StGB). Entscheidend ist, dass es den Hebammen überlassen ist, eine Meldung zu machen oder nicht. Zudem ist eine Gefährdungsmeldung nicht an eine bestimmte Form gebunden. Grundsätzlich genügt auch eine mündliche Mitteilung.

c. Melderecht (=Strafanzeige) an die Strafverfolgungsbehörden gemäss § 22 Abs. 2 lit. d GesG.

Selbständig tätige Hebammen dürfen ohne Befreiung von der Schweigepflicht der Strafverfolgungsbehörde (Polizei, Staatsanwaltschaft) Wahrnehmungen melden, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen. Eine Strafanzeigespflicht besteht nicht.

d. Zur Auskunftserteilung

Auf Anfrage von Privaten oder Behörden dürfen Hebammen grundsätzlich nur Auskünfte erteilen, wenn die Patientin ihre schriftliche Einwilligung dazu gegeben hat. In den Fällen einer gesetzlichen Verpflichtung oder Ermächtigung zur Aussage (siehe. b und c) ist die Hebamme automatisch von der Schweigepflicht entbunden und muss sich somit nicht zuerst noch entbinden lassen. Kann eine Einwilligung der Patientin nicht erhältlich gemacht werden, kann bei der vorgesetzten Behörde um eine Befreiung von der Schweigepflicht ersucht werden (Art. 321 Ziff. 2 StGB). Im Kanton Basel-Landschaft ist die Gesundheitsdirektion (Rechtsdienst) dafür zuständig.



2. Mütterberaterinnen

Die Mütterberaterin unterliegt grundsätzlich der Schweigepflicht. Sie darf also Kenntnisse aus dem Beratungsverhältnis an Dritte nicht weitergeben. Die Schweigepflicht dient dazu, ein Vertrauensverhältnis zwischen der Beraterin und den Eltern aufzubauen.

e. **Zur Schweigepflicht**

Steht die Beraterin in einem **öffentlich-rechtlichen** Anstellungsverhältnis (z.B. ist sie direkt von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder einer Kirchgemeinde angestellt) dann untersteht sie dem Amtsgeheimnis. Sie darf grundsätzlich keine Daten an Dritte weitergeben, da sie sich ansonsten wegen Amtsgeheimnisverletzung gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch strafbar macht. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch gesetzlich vorgesehene Ausnahmen, welche die Beraterin verpflichten, Mitteilungen an andere Stellen zu machen. ⇒ siehe dazu weiter unter f

Ist die Beraterin **privatrechtlich** angestellt (z.B. privater Verein, private Stiftung), steht sie unter der beruflichen Schweigepflicht des Eidgenössischen Datenschutzgesetzes (Art. 35). Sie darf demzufolge Kenntnisse aus dem Beratungsverhältnis an Dritte grundsätzlich nicht weitergeben, ausser wenn die betroffenen Eltern/der betroffene Elternteil eine Einwilligung dazu (Entbindung von der Schweigepflicht) erteilt haben ⇒ siehe dazu weiter unter g.

f. **Melderecht / Meldepflicht an die Vormundschaftsbehörden (sog. Gefährdungsmeldung)**

Alle Mütterberaterinnen (sowohl privatrechtlich als auch öffentlich-rechtlich angestellte) dürfen eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde machen (sog. Gefährdungsmeldung), wenn sie in ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis von Kindeswohlgefährdungen erhalten, die möglicherweise ein behördliches Einschreiten notwendig machen (§ 84 Abs. 2 Einführungsgesetz zum ZGB) und wenn an Kindern Straftaten begangen worden sind (Art. 364 Strafgesetzbuch).

Mütterberaterinnen, die **öffentlich-rechtlich** angestellt sind, sind sogar verpflichtet, bei der Vormundschaftsbehörde eine Gefährdungsmeldung zu machen, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung Kindeswohlgefährdungen bekannt werden, die möglicherweise ein behördliches Einschreiten zum Schutz der Kinder erfordern (§ 84 Abs. 1 Einführungsgesetz zum ZGB).

g. **Zur Auskunftserteilung**

Auf Anfrage von Privaten oder Behörden dürfen Mütterberaterinnen nur Auskünfte erteilen, bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Eltern/des betroffenen Elternteils. In den Fällen einer gesetzlichen Verpflichtung oder Ermächtigung zur Aussage (siehe oben f) ist die Mütterberaterin automatisch von der Schweigepflicht entbunden und muss sich somit nicht zuerst noch entbinden lassen.